

Datenschutzinformation zur Durchführung von regelmäßigen Antigentests zum Nachweis von SARS-CoV-2

Stand 22.04.2021

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nur bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden.

In diesem Zusammenhang werden verschiedene personenbezogene Daten der Testpersonen verarbeitet. Über diese Datenverarbeitungen möchten wir Sie nachfolgend informieren:

1) Verantwortlichkeit

Für die Datenverarbeitung ist die den Test durchführende Schule verantwortlich

2) Datenschutzbeauftragte Personen

Die Kontaktdaten der zuständigen datenschutzbeauftragten Person für die jeweilige Schule kann bei der Schule erfragt oder auf der Internetseite der Schule eingesehen werden.

3) Datenverarbeitung

Im Rahmen der Durchführung regelmäßiger Antigen-Selbsttests werden folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- Name, Kontaktdaten und Geburtsdatum der Testperson,
- Gesundheitsdaten: Testergebnisse

Aufgrund der Durchführung der Tests im Klassenverband und der bei einem positiven Ergebnis zu treffenden Maßnahmen (z.B. Beendigung der Unterrichtsteilnahme, Abholung durch Personensorgeberechtigte) kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Testergebnis im Klassenverband oder in der Schulgemeinschaft bekannt wird.

Im Falle eines positiven Selbsttestergebnisses werden diese Daten von der Schulleitung an das jeweils zuständige Gesundheitsamt übermittelt.

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Feststellung akuter Infektionen und der Verhinderung und Eindämmung der Verbreitung von COVID-19.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist eine Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO. Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Daten an die Gesundheitsbehörde ist das Bestehen gesetzlicher Meldepflichten nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Art. 9 Abs. 2 lit. i DSGVO i.V.m. §§ 6, 8 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

4) Speicherdauer

Die Daten werden durch die Schule für einen Zeitraum von vier Wochen nach Datum der Durchführung des Antigentests gespeichert und anschließend gelöscht.

5) Betroffenenrechte

Bezüglich der Datenverarbeitung stehen Ihnen die nachfolgenden Betroffenenrechte zu. Zur Ausübung Ihrer Rechte oder bei Fragen zur Datenverarbeitung richten Sie sich bitte unmittelbar an die jeweilige Schule.

a) Recht auf Auskunft

Sie können nach Art. 15 DS-GVO Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten verlangen.

b) Recht auf Berichtigung

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen.

c) Recht auf Löschung

Unter den in Art. 17 DS-GVO genannten Bedingungen können Sie die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten bzw. der personenbezogenen Daten Ihres Kindes verlangen.

d) Recht auf Datenübertragbarkeit

Nach Art. 20 DS-GVO stellen wir Ihnen auf Antrag die Sie betreffenden und durch Sie bereitgestellten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und

maschinenlesbaren Format zur Verfügung, sodass die Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung übermittelt werden können.

e) Recht auf Widerspruch

Nach Art. 21 DS-GVO haben Sie das Recht aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu widersprechen.

f) Recht auf Beschwerde

Wenn Sie der Auffassung sind, dass bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, können Sie sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde wenden. Diese ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, www.datenschutz.rlp.de.